

# Betreuungsverein Schneewittchen e.V.

Verein zur Betreuung von Kindern der Gemeinschaftsgrundschule Opladen

## Satzung

gültig ab 23.05.2016

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein Schneewittchen“.

Sitz des Vereins ist 51379 Leverkusen.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 401758 eingetragen.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der Gemeinschaftsgrundschule Opladen in den Räumen der Grundschule. Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die die Schulleitung die pädagogische Verantwortung trägt. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das SchVG, die ASCHO, die AO-GS und die Richtlinien für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen.

Die Betreuung obliegt den vom Verein eingestellten und entlohnten Betreuungspersonen. Sollten die dem Verein durch Vertrag verpflichteten Betreuungspersonen aus Gründen, die in den Betreuungspersonen selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu zahlen, die diese Leistung in Anspruch nehmen. Die Kinder erhalten täglich eine Mahlzeit.

### §3 Interessen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### §4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Opladen e.V. mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der

Gemeinschaftsgrundschule Opladen, ersatzweise der Rechtsnachfolgerin, zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Gemeinschaftsgrundschule Opladen und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

### **§7 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Im Antrag muss das Mitglied angeben, ob es eine aktive oder passive Mitgliedschaft anstrebt. Nimmt ein Kind des Mitgliedes am Ganztage der Gemeinschaftsgrundschule Opladen teil, ist nur eine aktive Mitgliedschaft möglich. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§8 Austritt der Mitglieder**

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) oder zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und endet am 31. Juli eines Jahres. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

### **§9 Dauer und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Schuljahres (1. August), abweichende Eintrittsdaten sind auf dem Antrag zu vermerken. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung,
- b) durch Tod,
- c) ohne besondere Kündigung, wenn das Kind des Mitglieds die Schule verlässt,
- d) wenn die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird. Die weitere aktive oder passive Mitgliedschaft kann davon unabhängig beantragt werden.

### **§10 Ausschluss eines Mitgliedes**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Dem Betroffenen soll zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

### **§11 Mitgliedsbeitrag**

Der anteilige Kostenbetrag an den Aufwendungen für die Betreuungsmaßnahme wird vom Vorstand ermittelt und schriftlich bekannt gegeben. Er soll in der Regel kostendeckend sein. Etwaige öffentliche Zuschüsse sind bei der Ermittlung des Aufwands zu berücksichtigen, der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus erhoben. Die Beitragszahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos. Der Beitrag für passive Mitglieder wird niedriger festgesetzt, als für aktive Mitglieder. Der Verein ist berechtigt einen Dienstleister für Zwecke der Beitragseinziehung zu beauftragen. Derzeit erfolgt die Beitragseinziehung durch die Stadt Leverkusen.

### **§12 Organe des Vereins**

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§13 Mitgliederversammlung**

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel im Mai statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder unter

Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt über den Klassenverteiler, über die Homepage und als Aushang in der Schule. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Die Wahl oder Abberufung des Vorstands
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten des Vereins

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt den Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch den Kassenprüfer vorzunehmen.

#### **§14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Dem Vorstand gehören zusätzlich der/die amtierende Schulleiter/in und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft kraft Amtes an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann erweitert werden durch Beisitzerinnen aus Elternschaft und Lehrerschaft. Werden sie gewählt, so erhalten sie das volle Stimmrecht für die Vorstandsbeschlüsse.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, formlos ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandsversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erstellt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB erhält eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe von 500,00 € jährlich und eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 100,00 €. Darüber hinaus kann den Vorsitzenden jeweils eine Tätigkeitsvergütung in Höhe von bis zu monatlich 450,00 € gezahlt werden.

#### **§15 Beschränkung**

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

### **§16 Protokolle**

Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.

### **§17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.05.2016 besprochen und beschlossen.

1. Vorsitzende: Sabine Haytabay
2. Vorsitzende: Stefanie Wiefelspütz